

nothwendig. Einem solchen Eigentümer kann man die Zeitschrift nicht so ohne weiteres entziehen. Die Clausel des Widerrufs kann aber nicht als alleiniger Grund der Concessionsentziehung gebraucht werden, vielmehr müssen die §. 26 der Preßverordnung bezeichneten Umstände eingetreten sein. Es heißt auf Seite 187, dem Herausgeber des Echo vom Hochwalde sei noch die besondere Bedingung gestellt worden: „sich aller und jeder politischen Nachrichten und Artikel gänzlich zu enthalten.“ Ich gestehe, ich muß es bedauern, daß eine solche Bedingung einem Tageblatte, einem Volksblatte überhaupt gestellt wird. Mit welchem Inhalte sollen Volksblätter die Leser unterhalten, wenn sie nicht irgend wie in das weit umfassende Gebiet der Politik eingreifen dürfen? Es kann unmöglich der Wunsch des Ministeriums sein, das Volk mit Anekdoten und Romanen zu unterhalten, wie dies früher leider allzu häufig der Fall war. Seite 188 des Berichts heißt es: „daß die Redaction eine gemeinschädliche Richtung verfolge.“ Was gemeinschädlich sei, wird in letzter Instanz von der Ansicht des Ministeriums oder des betreffenden Geheimen Regierungsraths, welcher die Preßangelegenheit zu besorgen hat, abhängen. Ist daselbst, was die kirchlich-religiösen Angelegenheiten anlangt, die orthodore, pietistische oder mystische Richtung vorherrschend, so wird das Nationale als gemeinschädlich bezeichnet werden. Ist in politischen Dingen ein abgeschlossenes System vorhanden, so wird Alles, was über das System hinausgeht, für gemeinschädlich erachtet werden. Es ist dies ein Ausdruck, unter den sich nöthigenfalls alles Mißbeliebige bringen läßt. Es wird ferner auf Seite 188 des Berichts gesagt: „durch Ausschließung des insonderheit für ein derartiges Volksblatt Unzulässigen.“ Es will damit gesagt werden, in andern Blättern werde der Stoff zwar zulässig sein, aber für ein derartiges, für die niederen Volksklassen geschriebenes Blatt ist es nicht zulässig. Ich habe geglaubt, daß Volksblätter deshalb eine Wohlthat für das Volk seien, weil sie dasselbe in Dingen unterrichten, welche der Schulunterricht nicht umfaßt. Wie soll der Handwerker, wie soll der Landmann, wie sollen die Volksklassen, welche nur die gewöhnliche Schulbildung erlangt haben, sich mit den staatlichen Einrichtungen vertraut machen, wenn sie es nicht durch die Tagespresse können? Sie können sich nicht systematische Werke anschaffen, sie können nicht Rotted's Staatslexicon kaufen, wie die höher Gebildeten und Bemittelten, um die für jeden Staatsbürger erforderlichen Kenntnisse vom Staate und der Verfassung sich zu verschaffen. Für solche Volksblätter sollte man daher mehr Spielraum in der Besprechung politischer Angelegenheiten gestatten. Die Deputation hat Seite 188 hervorgehoben, daß das Ministerium aus dem Grunde, weil gewisse, zur Censur gebrachte, aber nicht gedruckte Artikel Anstößiges enthielten, die Concession entzogen habe. Die Beleuchtung der Deputation ist aber so schlagend und so richtig, daß sie wohl die Anerkennung der ganzen Kammer finden wird. Will man deshalb, weil ein Aufsatz zur Censur gebracht, aber nicht zum Druck gelassen wird, ein ganzes Blatt unterdrücken, so verläuft man sich zur

baaren Willkür. Seite 190 heißt es endlich: „Klinkicht sei nicht der Mann, um ihm ferner die Redaction einer Zeitschrift zu überlassen.“ Da materielle Gründe zur Unterdrückung des Echo vom Hochwalde nicht ausreichen, hat man zu von der Person hergenommenen seine Zuflucht nehmen müssen, was ich sehr zu bedauern habe.

Was die Unterdrückung der „Sonne“ anlangt, so heißt es Seite 196 des Berichts: „daß der Stadtrath Zeisig in Chemnitz, ein vielseitig gebildeter und freisinniger, doch nicht zu nachsichtiger Mann, Censor war, aber sehr bald entlassen worden ist.“ Ich weiß nicht, meine Herren, ob Ihnen die Persönlichkeit dieses geehrten Mannes bekannt ist? Nach dem, was ich über ihn gehört habe, ist er ein hochbejahrter Mann im öffentlichen Dienste, der fern von Parteirücksichten steht. Nun enthält zwar §. 12 der Preßverordnung vom 5. Februar 1844 die Bestimmung, daß untaugliche oder fahrlässig befundene Censoren entlassen werden können; allein hier ist eine merkwürdige Gradation vorhanden. Zeisig wurde untauglich und fahrlässig befunden und das Blatt dem Amtshauptmann Brückner zu Chemnitz, einem Staatsbeamten, welcher präsumtiv die größte Vorsicht angewendet haben wird, zur Censur übertragen. Bald aber wurde das Blatt auch der Censur des Amtshauptmanns Brückner entnommen und dem Advocaten Weikert in Zwickau, als Centralcensor, übertragen, derselbe fand es aber sehr bald unmöglich, den Anforderungen des Ministeriums zu entsprechen, und gab von freien Stücken die Censur des Blattes auf. Nun ging die Censur an den Magister Würdig über; er konnte aber den strengen Anforderungen des Ministeriums ebenfalls nicht genügen. Das Blatt wurde unterdrückt. Es sind Instructionen für die Censoren vorhanden, aber sämtliche Censoren genügten den Anforderungen des Ministeriums nicht. Nach Seite 197 wird in einer Verordnung des Ministeriums gesagt: „es sei weit entfernt, irgend wie der freien Besprechung unnöthige Fesseln anlegen zu wollen.“ Ich bin in der That erstaunt, wie man sich dieser Ausdrücke hat bedienen können. Ich weiß mir es nicht zu erklären, ob der Satz als Ironie zu nehmen, oder ernstlich gemeint sei. Diese Sprache erinnert mich an die Ausdrucksweise gewisser Regierungen, welche mit ihren Ausdrücken allemal das Gegentheil von dem sagen wollen, was in den Ausdrücken enthalten ist. In Frankreich sind derartige Beispiele in neuerer Zeit auf die auffälligste Weise vorgekommen. Es ist dies ein Verfahren, welches dem Jesuitismus nahe kommt, wo als oberster Grundsatz gilt: der Zweck heiligt die Mittel. Es ist zu bedauern, wenn eine solche Sprache nur der Deckmantel anderer Absichten sein soll, als welche im Ausdrucke enthalten sind. Heißt es Seite 198: „namentlich hätten die Besprechungen der vorsehenden und bereits stattgefundenen Landtagswahlen Veranlassung zur Concessionsentziehung gegeben,“ so frage ich Sie, meine Herren, für was kann sich das Volk am meisten interessiren? Sind es nicht gerade die Landtagswahlen, welche ein allgemeines Interesse für das Volk haben? und von Seiten des Ministeriums ist dies als ein Grund der Concessionsentziehung benutzt worden! Darf nicht mehr über öffentliche Acte eines Volkes geschrieben